

II. Gesetz zur Änderung des RAVersG

§ 1

Änderung von § 4

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

¹ Organe des Versorgungswerks sind die Vertreterversammlung und der Verwaltungsausschuss. ² Die Tätigkeit als Mitglied der Vertreterversammlung und des Verwaltungsausschusses wird ehrenamtlich ausgeübt. ³ Den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses wird eine angemessene Entschädigung für den mit der Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenerstattung gewährt.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

¹ Die Vertreterversammlung besteht aus vierzig Vertretern. ² Die Vertreter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. ³ Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Versorgungswerks. ⁴ Das Nähere bestimmt die Wahlordnung. ⁵ Die Vertreterversammlung beschließt über

1. die Satzung und deren Änderungen,

2.a) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses; der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die anderen Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

2.b) die Abberufung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses; die Abberufung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden oder eines anderen Mitglieds des Verwaltungsausschusses ist nur möglich, wenn zugleich eine Neuwahl erfolgt (konstruktives Misstrauensvotum).

3. die Feststellung des Jahresabschlusses,

4. die Bestellung des Abschlussprüfers; Abschlussprüfer können nur Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein.

5. die Entlastung des Verwaltungsausschusses,

6. die Änderung der Versorgungsleistungen,

7. die jährliche Festsetzung des Rentensteigerungsbetrages und die Anpassung der laufenden Renten und

8.a) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Widerspruchsausschusses; der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und das weitere Mitglied des Widerspruchsausschusses werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

8b) die Abberufung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des weiteren Mitglieds des Widerspruchsausschusses; die Abberufung des Vorsitzenden, des stellvertretenden

Vorsitzenden oder des weiteren Mitglieds des Widerspruchsausschusses ist nur möglich, wenn zugleich eine Neuwahl erfolgt (konstruktives Misstrauensvotum).

9. Zuführung zur Sicherheitsrücklage gem. § 36 Abs. 3 Satz 2 der Satzung.

⁶ Die Satzung regelt die Häufigkeit des Zusammentretens und die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung. ⁷ Die Versammlung kann auch mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. ⁸ Die Satzung soll nähere Bestimmungen dazu treffen. ⁹ Die Satzung kann vorsehen, dass die Beschlüsse der Vertreterversammlung mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden müssen. ¹⁰ Die Vertreterversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. ¹¹ Der Verwaltungsausschuss sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können jederzeit die Einberufung verlangen.

3. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „fünf“ durch die Zahl „sieben“ ersetzt.

§ 2

Änderung von § 6

1. § 6 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

...ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Feststellung der Mitgliedschaft, der Beitragspflicht oder der in Anspruch genommenen Versorgungsleistung steht,...

2. § 6 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

...das Versorgungswerk sich durch einen geringeren Aufwand als die Erfüllung der Auskunftspflicht durch für das Mitglied oder sonstigen Leistungsberechtigten die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

3. § 6 Abs. 1 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

Das Mitglied oder der sonstige Leistungsberechtigte ist darauf hinzuweisen.

4. § 6 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Weitere, für die Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke erforderliche Auskünfte hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer im Einzelfall zu erteilen, wenn die bzw. der Betroffene zur Erteilung dieser Auskünfte ohne gesetzlichen Grund nicht bereit oder nicht in der Lage ist oder wenn ihre bzw. seine Angaben überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit sprechen.

5. Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gilt entsprechend; die bzw. der Betroffene ist über die Erteilung der Auskünfte zu unterrichten.

6. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

¹ Die nach Absatz 1 und Absatz 3 übermittelten Auskünfte darf das Versorgungswerk für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke verarbeiten. ² Zu anderen Zwecken darf das Versorgungswerk die Auskünfte nicht verarbeiten. ³ §§ 68 bis 77, § 83 Absätze 2 bis 5, §§ 83a und 84 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618, 3623), in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

7. § 6 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Versorgungswerk sieht technische und organisatorische Maßnahmen vor, die sicherstellen, dass die Verarbeitung von Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt.

§ 3

Änderung von § 7

In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Mitgliederversammlung“ durch das Wort „Vertreterversammlung“ ersetzt.

§ 4

Änderung von § 8

§ 8 wird gestrichen.

§ 5

Änderung von § 9

§ 9 wird gestrichen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Ausgabe des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes folgenden Tage in Kraft.